

des Kreisschützenverbandes Ohre-Kreis von 1993 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der Kreisschützenverband Ohre-Kreis (nachstehend KSV OK genannt) erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen im KSV OK sind nicht öffentlich; ausgenommen ist der Kreisschützentag. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung es beschließt.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung der Delegiertenversammlung (Kreisschützentag) und der Kreisausschußsitzung des KSV OK regelt sich nach den §§ 11 und 21 der Satzung des KSV OK unter Beachtung der §§ 4 und 7.
2. Die Einberufung von Versammlungen der unter §§ 11 bis 14 der Satzung des KSV OK genannten Organe und Gremien erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums vorliegen, schriftlich durch den Kreisschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Kreisschützenmeister gemäß § 12 Abs. 8 einvernehmlich mit dem Vorsitzenden/Leiter des Organs bzw. Gremiums unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist, sofern nicht in der vorangegangenen Versammlung beschlossen, durch den Kreisvorstand oder den Leiter des betreffenden Organs bzw. Gremiums zu bestätigen.

3. Einladungen zu Versammlungen der lt. Satzung genannten Organe bzw. Gremien erfolgen durch den Schriftführer unter Beifügung der Tagesordnung lt. Arbeitsplan bzw. entsprechend § 12, Ziffer 8 der Satzung des KSV OK; unterzeichnet im Auftrag (i. A.).
4. Die Einberufung einer Versammlung durch die Gremien ist dem Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.
5. Wenn es die Lage erfordert und es der Kreisvorstand mehrheitlich verlangt, kann die Ladungsfrist abgekürzt und auf die Schriftform verzichtet werden.
6. Jeder Beratungsgegenstand ist in der Tagesordnung einzeln zu bezeichnen. Sammelbegriffe sind unzulässig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden/Leiter des jeweiligen Organs bzw. Gremiums (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) durchgeführt, das bedeutet: eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wird durch die anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Gremiums ein Versammlungsleiter durch Wahl berufen.

Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und Beschlußfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet (wenn rechtzeitig dem Einladenden mitgeteilt) in einer Debatte das jeweilige Organ bzw. Gremium (Versammlung) mit einfacher Mehrheit.
4. Die vorgegebene und zu behandelnde Tagesordnung ist gegebenenfalls durch die jeweilige Versammlung zu beschließen. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
5. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung — möglichst durch schriftliche Vorlagen — gegeben werden.
6. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Rednerliste und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen.

§ 5 Beschlußfähigkeit

Die Bestimmungen der Beschlußfähigkeit sind in § 21 der Satzung des KSV OK geregelt.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
2. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nichts anderes beschlossen wurde. Das Wort wird ihm durch den Versammlungsleiter erteilt.
Zur selben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
3. Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldung erteilt. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
4. Gäste dürfen nur auf Mehrheitsbeschluß der Versammlung in die Rednerliste aufgenommen werden.
5. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, daß es die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muß der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden. Die Ausführungen dazu dürfen fünf Minuten nicht überschreiten.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit — falls erforderlich — das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen. Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Das gilt nicht für Berichterstatter, Antragsteller und Kreisvorstandsmitglieder.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt sind zum Kreisschützentag des KSV OK die Mitglieder des Kreisvorstandes, des Kreisausschusses und die unmittelbaren Mitglieder des KSV OK.
2. Anträge an den Kreisschützentag des Folgejahres müssen dem Kreisvorstand spätestens zum 31.12. des lfd. Jahres vorliegen.
3. Für die Versammlung der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
4. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollten eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

§ 9 Dringlichkeit

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden konnten, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages außerhalb der Rednerliste ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
3. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder Auflösung des KSV OK hinzielen, sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Gegen den gestellten Antrag darf nur ein Redner sprechen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner bekanntzugeben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, bevor über einen Gegenstand selbst abgestimmt wird.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Absprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmung erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muß jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich, nach Durchführung der Abstimmung, dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung das Stimmergebnis nachgezählt werden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des KSV OK anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (mit Wahlschein) und geheim, einzeln oder im Block entsprechend der in der Satzung des KSV OK festgelegten Reihenfolge durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt (§ 21, Ziff. 4).
3. Vor der Kandidatenaufstellung ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu beschließen. Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden.

Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung des KSV OK genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind. Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muß ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur beim Versammlungsleiter vorliegen.

4. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Anfragen an den Kandidaten zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben.

Bei Einwänden gegen Kandidaten kann ein Delegierter dafür und ein Delegierter dagegen sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme in die Kandidatenliste entscheidet. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

5. Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt. Mitglieder, die in Kandidatenlisten aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission gewählt werden.
6. Ein Kandidat ist bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.
Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist für die drei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit von Kandidaten, deren Gesamtzahl die beschlossene Anzahl der zu wählenden Mitglieder übersteigt, hat zwischen diesen eine Stichwahl zu erfolgen.
7. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
8. Die Kooptierung eines neuen Mitglieds erfolgt im Prinzip für ein ausgeschiedenes Mitglied. Dabei gilt, daß bei Mandatsträgern einer Mitgliedsorganisation das zu kooptierende Mitglied die Personengruppe oder Mitgliedsorganisation vertritt, die von dem ausgeschiedenen Mitglied vertreten wurde.

Über die Kooptierung eines anderen Mitglieds wird auf Antrag und ausreichender Begründung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 13 Protokollierung

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Uhrzeit, Ort, Anwesenheits- und Rednerliste, Anträge, Abstimmungsergebnisse, Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen im bestätigten Wortlaut aufzunehmen. Jeder Stimmberechtigte kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Abstimmungen gestimmt hat.
2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Zustimmung des Protokolls und der Beschlußauszüge erfolgt nach Bestätigung.
3. Die Fassung des Protokolls bleibt bestehen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dessen schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird.

4. Über den Einspruch entscheidet das entsprechende Organ oder Gremium in seiner nächsten Versammlung, wenn kein anderes Verfahren festgelegt wurde.
5. Einwände gegen die Niederschrift dürfen sich nur auf die Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der darin enthaltenen Beschlüsse ist unzulässig.

§ 14 Schlußbestimmungen

1. Die vorstehende Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bestätigung in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung (Arbeitsrichtlinie) sind auf Antrag der Organe bzw. Gremien mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen.

Eichenbarleben, am 24. November 2005